OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650920/2/Bi/CG

Datum:
Linz, 10. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Mag. H R, N x, x S, vertreten durch RA Mag. E A, S x, x S, vom 29. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 20. Juni 2017, Fe 206/2017, NSch 102/2017, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, Anordnung einer Nachschulung sowie der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.
Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird abgewiesen.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 2, 3, 7, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26, 27 - 29 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B – Führerschein ausgestellt von der BPD Steyr am 25.10.2006 zu Zl. 06430613 – für einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet ab Verkündung des Bescheides, dh ab 20. Juni 2017, entzogen und gemäß § 30 Abs. 2 FSG ebenso eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger EWR-Führerschein für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges entzogen. Gemäß § 2 FGS-NV wurde die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker vor Ablauf der Entzugsdauer angeordnet. Gemäß § 24 Abs. 3 FSG wurde der Bf aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschließlich einer verkehrspsychologischen Stellungnahme von einer hiezu ermächtigten Stelle vor Ablauf der Entzugsdauer beizubringen. Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, ihm werde zur Last gelegt, am 18. Mai 2017 um 23.42 Uhr in K auf der x bei Strkm x das Fahrzeug x in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Er sei der Aufforderung, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, nicht nachgekommen, da er den Alkoholtest verweigert habe. Ein Alkoholvortest habe einen Wert von 0,52 mg/l ergeben. Ihm sei bewusst, dass in rechtlicher und formaler Hinsicht jedenfalls von einer Verweigerung des Alkoholtests auszugehen sei, weswegen das gleichzeitig mit diesem Bescheid ergangene Straferkenntnis vom 20. Juni 2017, VStV/917300899773/2017, nicht bekämpft werde.
Er sei, nachdem er zum Vortest aufgefordert worden sei, der danach vom einschreitenden Beamten ergangenen Aufforderung, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, nachgekommen. Er habe um 23.44 Uhr den Alkoholvortest durchgeführt, der 0,52 mg/l ergeben habe. Die erste Atemluftmessung mittels Alkomat habe 0,62 mg/l und die zweite Messung 0,55 mg/l ergeben. Da die beiden Messergebnisse aufgrund der Probendifferenz als ungültig beurteilt worden seien, sei er abermals aufgefordert worden, eine Atemluftkontrolle mittels Alkomat durchzuführen. Diese weitere Aufforderung habe er um 0.06 Uhr verweigert.
Nach seiner Ansicht seien im ggst Fall doch die Voraussetzungen für einen Führerscheinentzug für einen Zeitraum von sechs Monaten sowie der weiteren

Anordnungen nicht gegeben. Es lägen drei Messergebnisse vor. Er bestreite nicht, das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben, bestreite aber die Höhe der dem Bescheid zugrunde gelegten Alkoholisierung von mehr als 1,6 ‰ .
Nach der Rechtsprechung des VwGH sei im Fall einer Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung ein danach erbrachter Nachweis, nicht oder nur in geringem Umfang durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, im Entziehungsverfahren zu berücksichtigen.
Da von ihm drei Messergebnisse vorlägen, die darüber Aufschluss gäben, dass der Grad der Alkoholisierung jedenfalls unter 1,6 ‰ gelegen sei, sei die allein auf die formale Verweigerung der Atemluftuntersuchung gestützte Entziehung der Lenkberechtigung rechtswidrig – dazu wird Rechtsprechung des VwGH und des LVwG OÖ zitiert.
Auch wenn Vortestgeräte nicht eichfähig seien, sei das Vortestergebnis dennoch aussagekräftig, was die tatsächliche Alkoholisierung betreffe. Da auch die beiden mittels Alkomat durchgeführten Messungen mit dem Vortestergebnis im Einklang zu bringen seien, habe er den Nachweis, dass sein Blutalkohol unter 1,6 ‰ gelegen sei, einwandfrei erbracht. Gehe man zu seinen Gunsten vom 2. gemessenen Alkomatwert von 0,55 mg/l aus, wäre die Entzugsdauer lediglich mit einem Monat festzusetzen und, da es sich um die erstmalige Übertretung handle, ein Verkehrscoaching anzuordnen. Die darüber hinausgehende Entzugsdauer von weiteren 5 Monaten sei daher rechtswidrig, ebenso die Anordnung der begleitenden Maßnahmen und der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens.
Selbst wenn man zu seinen Lasten vom ersten Alkomatwert von 0,62 mg/l ausgehe, wäre die Mindestentzugsdauer mit vier Monaten zu bemessen und eine Nachschulung anzuordnen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige von RI R W, PI E, wurde der Bf – von ihm unbestritten – als Lenker des Kraftfahrzeuges x am 18. Mai 2017 um 23.42 Uhr nach einer Nachfahrt, im Zuge derer seine Fahrweise auffiel, im Gemeindegebiet K auf der x bei km x zu einer Lenker und Fahrzeugkontrolle angehalten, bei der Alkoholisierungssymptome (schwankender Gang, veränderte Sprache, renitentes Benehmen) festgestellt wurden. Seinen Führerschein konnte der Bf nicht finden, allerdings ergab eine Führerscheinanfrage, dass er im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B war. Der Bf absolvierte um 23.44 Uhr einen Alkoholvortest, der 0,52 mg/l AAG ergab. Er wurde von RI W zur Atemluftalkoholuntersuchung mittels Alkomat (Dräger Alcotest 7110 A, IdNr.ARFB-0026) aufgefordert, die laut Messstreifen um 00.03 Uhr des 19. Mai 2017 0,62 mg/l AAG und um 00.04 Uhr 0,55 mg/l AAG ergab. Aufgrund der Probendifferenz waren die Messungen nicht

verwertbar, was auf dem Messstreifen so angeführt ist. Um 00.06 Uhr wurde der Bf von RI W nochmals zur Durchführung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aufgefordert und auch über die Folgen einer Verweigerung belehrt, verweigerte diese aber mit dem Hinweis, die erste Atemluftkontrolle müsse genügen. Angaben zum Alkoholkonsum verweigerte er.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG ua zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.
Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

Laut Erlass des Bundesministers für Inneres vom 14. Mai 1990 Punkt 4. ist hinsichtlich der Verwendungsrichtlinien für Atemalkoholmessgeräte (Alkomate) im Zusammenhang mit dem vom Alkomaten ausgedruckten Messprotokoll zu beachten:
„a) Als Ergebnis der Untersuchung gilt der niedrigere der beiden Messwerte, also das für den Untersuchten günstigere Ergebnis. Dabei ist zu beachten, dass ein abgesichertes Ergebnis und damit verwertbare Messungen nur dann vorliegen, wenn beide Messwerte bestimmte Abweichungsgrenzen nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen die beiden ausgedruckten Messwerte

- bei einer Atemalkoholkonzentration (AAK) bis zu 0,5 mg/l um mehr als 0,05 mg/l oder
- bei einer AAK von über 0,5 mg/l um mehr als 10 % auseinander liegen, die Messungen nicht verwertbar sind und die Untersuchung daher zu wiederholen ist. Das (Die) Messprotokoll(e) der nicht verwertbaren Messung(en) ist (sind) der Anzeige beizuheften."

Der erste Messwert beim Bf war 0,62 mg/l (dh über 0,5 mg/l), dh für eine Verwertbarkeit hätte der zweite Wert um nicht mehr als 10 % differieren dürfen, das sind 0,062. Der zweite Messwert war mit 0,55 mg/l aber außerhalb der 10 %, was von der Software des Gerätes sofort als Nichtverwertbarkeit erkannt wurde. Die Konsequenz daraus ist eine Aufforderung zur Durchführung weiterer Blasversuche, die der Bf abgelehnt hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung dann gegeben, wenn mehrere Versuche zu keiner gültigen Messung geführt haben und das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses durch das Verhalten des Probanden verhindert wurde. Dies gilt auch dann, wenn zwar Messergebnisse vorhanden, wegen der zu großen Probendifferenz jedoch nicht verwertbar sind (vgl. E 25.11.2009, 2009/02/0107; 24.2.2012, 2011/02/0102; ua).

Die Verweigerung der Alkomatuntersuchung an sich stellt naturgemäß ein reines Formaldelikt dar und hat daher per se keine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Der Gesetzgeber hat aber unbeschadet dessen solchen Delikten einen hohen Unrechtsgehalt unterstellt.
Nach der Rechtsprechung des VwGH weist eine Verweigerung des Alkotests zwar grundsätzlich dieselbe Verwerflichkeit auf wie eine erwiesene Alkoholbeeinträchtigung, weil durch die Verweigerung die Feststellung des Grades der Alkoholbeeinträchtigung vereitelt wird. Im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG ist ein positiver Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, sehr wohl von Bedeutung (VwGH 14.3.2000, 99/11/0075 mit Hinweis auf VwGH 19.3.1997, 96/11/0336 sowie 18.11.1997, 97/11/0158, 24.3.1999, 98/11/0009, und 24.8.1999, 99/11/0138). In jenen (Ausnahme-)Fällen, in denen nachträglich ein einwandfreier Nachweis gelingt, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, kann nämlich nicht auf einen die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigende Sinnesart iSd § 7 Abs. 1 FSG 1997 bzw. hier einen Sonderfall der Entziehung iSd § 26 Abs. 2 FSG begründenden Sachverhalt geschlossen werden. Damit darf einer nachweislich nicht alkoholisierten Person, nur weil sie die Atemluftuntersuchung verweigert hat, die Lenkberechtigung nicht entzogen werden.
Nur dann, wenn wegen der Verweigerung der Atemluftuntersuchung eine Feststellung des Grades der Alkoholbeeinträchtigung nicht möglich ist, ist es gerechtfertigt, in Ansehung der Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit denjenigen, der die Untersuchung der Atemluft verweigert hat, in gleicher Weise zu behandeln wie denjenigen, der in dem im § 99 Abs. 1 lit. a StVO beschriebenen Ausmaß durch Alkohol beeinträchtigt war und ein Kraftfahrzeug gelenkt hat.

Im Falle einer Verweigerung der Atemluftuntersuchung ist ein danach erbrachter einwandfreier Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung zu beachten. Eine allein auf die Verweigerung der Atemluftuntersuchung gestützte Entziehung der Lenkberechtigung ist in einem solchen Fall rechtswidrig (VwGH 24.6.2003, 2003/11/0140, mit Hinweis auf E 14.3.2000, 99/11/0075 und 99/11/0207, und 20.9.2001, 2001/11/0197).

Dem in der Beschwerde zitierten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.5.2015, LVwG-600854 und LVwG-650378, liegt ein Sachverhalt dergestalt zugrunde, dass die dortige Beschwerdeführerin zwar den Alkotest verweigert hat, sich aber bei der danach vorgenommenen Blutalkoholbestimmung ein einwandfreier und gesicherter Wert von 1,3 ‰ ergeben hat, sodass dieser – unter Hinweis auf VwGH 19.3.1997, 96/11/0336 (allerdings wurde die VwGH-Beschwerde in diesem Fall abgewiesen) und VwGH 1.10.1996, 96/11/0197 (im Zusammenhang mit einer Geschwindigkeits-überschreitung, allerdings wurde auch hier die VwGH-Beschwerde abgewiesen) – dem Verfahren betreffend Entziehung der Lenkberechtigung zugrundegelegt wurde, was zu einer geringeren Entziehungsdauer gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG iVm § 99 Abs. 1a StVO geführt hat – dazu liegt keine VwGH-Judikatur vor.

In der Situation des Bf wäre jedenfalls ein Gegenbeweis in Form einer Blutalkoholbestimmung unumgänglich gewesen, dh der Bf hätte sich selbst um eine als Nachweis der Nichtalkoholisierung geeignete Blutalkoholbestimmung kümmern müssen. Das hat er laut Aktenlage nicht getan und solches hat er in der Beschwerde auch nie behauptet.

Sein – etwas naiv anmutender – „Vorschlag“, einfach einen der erzielten Atemluftalkoholwerte zu nehmen und daran irgendwelche rechtlichen Folgen zu knüpfen, geht aber jedenfalls ins Leere:
Der Vortestwert stellt lediglich ein Indiz für eine Alkoholbeeinträchtigung dar; da Vortestgeräte im Gegensatz zu den technisch wesentlich aufwändiger ausgestatteten Atemluftalkoholmessgeräten nicht geeicht sind, sind die damit erzielten Werte überhaupt nicht heranziehbar, soweit die nicht 0,00 mg/l anzeigen. Die beiden beim Alkomattest erzielten Werte sind wegen der Probendifferenz „nicht verwertbar“ im wahrsten Sinne des Wortes, dh sie sind auch „nicht verwertbar“ im Hinblick auf das Entziehungsverfahren. Dass jeder der beiden Werte für sich – wenn er heranziehbar wäre – für den Bf günstiger wäre als die Bestimmung des § 26 Abs. 2 Z 1 FSG, steht außer Zweifel. Das hätte dem Bf aber schon bei der Alkoholamtshandlung, bei der er auch ausführlich vonseiten der Polizeibeamten über die Folgen einer Verweigerung der Atemluftalkohol-untersuchung belehrt wurde, bewusst sein müssen.
Eine solche Vorgehensweise, wie in der Beschwerde vorgeschlagen, scheidet im Lichte der obigen Überlegungen jedenfalls aus, da ein Nachweis der

Nichtalkoholisierung seitens des Bf nicht erbracht wurde. Damit hat er die Folgen der Verweigerung zu tragen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird, die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.
§ 26 FSG regelt die sogenannten Sonderfälle der Entziehung, in deren Zusammenhang der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, dass hier in Bezug auf die Mindestentziehungsdauer der Gesetzgeber die Wertung schon vorweg genommen hat und daher der Behörde diesbezüglich keine Wertungskompetenz mehr zukommt (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008 ua).
Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182; ua).

Gemäß § 29 Abs. 4 FSG so ist die Entziehungsdauer, wenn der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt wurde, ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.
Der Bf hat laut Anzeige keinen Führerschein mitgeführt, weswegen er ihm auch nicht vorläufig abgenommen werden konnte und die Entziehungsdauer daher erst ab Verkündung des in Beschwerde gezogenen Bescheides am 20. Juni 2017 zu berechnen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 2. Satz Z 3 FSG hat die Behörde (unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a) wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960 eine Nachschulung anzuordnen.
Der Bf ist weder Probeführerscheininhaber noch liegt eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO vor, daher kommt die Anordnung eines Verkehrscoaching nicht in Frage.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG ist bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 (unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a) zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

Die im Bescheid enthaltenen Anordnungen betreffend Nachschulung – gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 FSG-NV ist eine solche für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren –,

Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme - entsprechen damit den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 FSG und sind verpflichtend vorzuschreiben. Diese Maßnahmen sind gesetzliche Folgen von gravierenden Alkoholdelikten wie dem gegenständlichen und daher von den Führerscheinbehörden im Falle der Entziehung der Lenkberechtigung jedenfalls vorzuschreiben.

Zum Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen:
Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.
Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die belangte Behörde hat die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid auf der Rechtsgrundlage des § 13 Abs. 2 AVG im über die Hauptsache ergangenen Bescheid ausdrücklich ausgeschlossen und damit inhaltlich die sofortige Entziehung der Lenkberechtigung ab mündlicher Bescheidverkündung angeordnet.

Gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Dass sich die Voraussetzungen für den Ausschluss gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG geändert hätten, vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen und wurde solches vom Bf auch nie behauptet. Mangelnde Verkehrszuverlässigkeit ist eine charakterliche, durch eine negative Einstellung zur Verkehrssicherheit geprägte Sinnesart, die Gefahr im Verzug indiziert (vgl VwGH 21.10.2004, 2002/11/0166; 23.5.2006, 2004/11/0230; ua).
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde im Fall des Entzuges der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf Grund des Interesses des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug immer geboten (vgl VwGH 20.2.1990, 89/11/0252, uva).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger